Die Magistratsabteilung 60 - Veterinäramt ist u.a. auch für die Vollziehung der Tierkörperbeseitigung und des Tierseuchenrechts zuständig.

Auf Grund geänderter gesetzlicher Vorschriften nach dem Tiermaterialiengesetz sind einschlägige Betriebe nunmehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach deren Meldung zuzulassen und zu registrieren.

Mit der Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (2003/85/EG) wurden u.a. auch prophylaktische Maßnahmen - Krisenpläne und Übungen - vorgeschrieben. Die im November 2004 abgehaltene erste österreichische Echtzeitübung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche brachte allen Beteiligten wesentliche Erkenntnisse.

1. Allgemeines

Ständig geänderte Verwaltungserfordernisse führten zu einer notwendigen Veränderung der Abteilungsstruktur des Veterinäramts der Stadt Wien. Im Jahr 2003 wurde zusätzlich zu den bisherigen sechs Referaten das Referat 7 - Tiergesundheit, Futtermittelkontrolle geschaffen. Nach rund neun Monaten Vorbereitungszeit und provisorischem Probebetrieb wurde mit Oktober des Jahres 2003 dieses Referat endgültig installiert und in personeller Hinsicht mit drei Veterinärärzten aus anderen Teilbereichen der Magistratsabteilung 60 ausgestattet. Die zugeteilten Agenden wurden aus dem Referat 4 - Tierschutz, Tiergesundheit herausgelöst und umfassen neben anderen Aufgabenbereichen, wie z.B. Kontrollen von Tierzuchtbetrieben, die Bereiche Tierkörperbeseitigung und Tierseuchen.

2. Tierkörperbeseitigung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 30. Dezember 2003 betreffend die Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialen - Tiermaterialiengesetz (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Oktober 2002 und der ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie der

Regelung der Sammlung, Lagerung, Beförderung, Behandlung, Verarbeitung, Beseitigung oder Verwendung und des In-Verkehr-Bringens von tierischen Nebenprodukten und Materialien, die nicht vom Anwendungsbereich der zitierten EU-Verordnung Nr. 1774/2002 erfasst sind.

2.2 Zulassung und Meldepflicht einschlägiger Betriebe

Das TMG ist mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten und sieht zunächst gem. § 3 Abs 1 leg.cit. die Zulassung aller einschlägigen Betriebe (z.B. Zwischenbehandlungsbetriebe, Lagerbetriebe, Verbrennungsanlagen, Verarbeitungsbetriebe, Biogasanlagen und Kompostieranlagen, Heimtierfutterbetriebe) durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor.

Demnach ist die Zulassung auf Antrag zu erteilen, wenn die für den jeweiligen Betrieb in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 geforderten Voraussetzungen vorliegen und sichergestellt ist, dass die jeweiligen Betriebsbedingungen eingehalten werden. Die Behörde hat sich zur Überprüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen sowie zur Durchführung der vorgesehenen Kontrollen geeigneter Sachverständiger zu bedienen. Im Bereich der Stadt Wien wurde die Magistratsabteilung 60 mit dieser Aufgabe betraut.

Betriebe, die bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes im Rahmen der nationalen Regelungen rechtmäßig tätig waren, gelten gem. § 3 Abs 4 TMG als vorläufig zugelassen. Diese Betriebe hatten sich binnen vier Wochen ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Art ihrer Tätigkeit zu melden und allenfalls erforderliche Bewilligungen in gewerbebehördlicher, abfallrechtlicher und/oder wasserrechtlicher Hinsicht nachzuweisen. Die Behörde hatte diese Betriebe umgehend zu kontrollieren und zuzulassen. Bei Mängelfeststellung war die erforderlichen Maßnahmen bescheidmäßig aufzutragen, wurden diese Mängel nicht binnen sechs Monaten ab Bescheiderlassung behoben, war die Zulassung zu verweigern. Für Betriebe welche sich nicht gemeldet hatten, endete die vorläufige Zulassung mit Ablauf der oben genannten vierwöchigen Frist.

Wie die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, kamen in Wien nur vier bestehende einschlägige Betriebe dieser Meldepflicht nach. Nach Auskunft der Magistratsabtei-

lung 60 hätten allerdings rd. 15 bis 20 Betriebe dieser Meldepflicht zu entsprechen gehabt.

Um die lückenlose Erfassung aller dem Tiermaterialiengesetz unterliegenden Betriebe sicherzustellen wurde empfohlen, diese zu erheben und auf deren Meldepflicht aufmerksam zu machen sowie eventuelle Strafbestände entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verfolgen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 60:
Alle als vorläufig zugelassen geltende und sieben neue Betriebe wurden bescheidmäßig zugelassen und die neuen Betriebsnummern dem zuständigen Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gemeldet; zwei Betriebe wurden bereits überprüft.

Eine interne Fortbildungsveranstaltung dazu fand am 31. März 2005 statt.

2.3 Registrierung der Betriebe

Gem. § 3 Abs 5 TMG hat der Landeshauptmann weiters jedem zugelassenen Betrieb eine amtliche Nummer zuzuteilen und ihn in ein Register einzutragen. Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist jährlich eine Gesamtliste mit Namen und Adressen der zugelassenen Betriebe, amtlichen Nummern und dem Tätigkeitsbereich jedes erfassten Betriebes zu übermitteln. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes waren weder eine entsprechende Nummernvergabe noch die Anlage eines Betriebsregisters erfolgt. Der Magistratsabteilung 60 war daher zu empfehlen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anlage des geforderten Betriebsregisters inkl. der Vergabe von Betriebsnummern ungeachtet der Planung eines bundeseinheitlichen Registers durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen umsetzen.

Die angeregte Anlage eines Betriebsregisters inklusive der Vergabe von Betriebsnummern durch die Magistratsabteilung 60 ist inzwischen erfolgt.

3. Tierseuchengesetz

3.1 Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 60

Auf Grund von in jüngster Vergangenheit aufgetretenen Tierseuchen, wie z.B. Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE), Maul- und Klauenseuche (MKS), Geflügelpest, Geflügelinfluenza, wurden die gesetzlichen Bestimmungen der EU (z.B. Richtlinien zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche oder der klassischen Schweinepest), des Bundes (z.B. Schweinepest-Verordnung, Wildschweinepest-Verordnung, Fischseuchenverordnung, Rinderleukose-Verordnung) und der Länder in letzter Zeit geändert und verschärft. Die Magistratsabteilung 60 hat bei diesen Änderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowohl in legistischer Hinsicht für die Erstellung dieser Normen als auch für deren Umsetzung eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

3.2 Umsetzung dieser Aufgaben

3.2.1 Zu diesem Zweck waren umfangreiche Krisenpläne und Arbeitsanleitungen zur Bekämpfung von Tierseuchen (z.B. der Pferdepest) in Ausarbeitung, welche in weiterer Folge bei möglichst realitätsnahen Übungen und Fortbildungsseminaren geübt werden sollen. Zum Prüfzeitpunkt war die Magistratsabteilung 60 mit der Vorbereitung einer speziellen MKS-Übung befasst. Dabei sollte ein gleichzeitiges Auftreten von MKS-Fällen in mehreren Bundesländern simuliert, ein geregeltes und konzertiertes Vorgehen der Behörden von der Feststellung des Auftretens der Seuche über die großflächige Gebietssperre, Tötung und Beseitigung befallener Tiere und die Desinfektion erarbeitet und für den Ernstfall geprobt werden. Es war auch vorgesehen, die aus dieser Übung gewonnen Erkenntnisse für künftige Arbeitsabläufe und Notfallspläne heranzuziehen.

Neben dem Bundesland Wien sollten in diese Übung auch Niederösterreich, das Burgenland und die Steiermark eingebunden werden. Internationale Beobachter der Anrainerstaaten und der zentralen EU-Gremien sollten ebenfalls miteinbezogen werden.

Für alle derartigen Anlassfälle (Übungen und Ernstfälle) waren elf Tierärzte der Magistratsabteilung 60 als Spezialisten für Tierseuchenfälle dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gemeldet. Eine spezielle Ausbildung für die bevorstehende o.a. Großübung und auch für andere mögliche Krisenfälle war bis zur durchgeführten Prüfung aber nicht erfolgt.

Das Kontrollamt regte daher an, die gesetzmäßig verpflichtende Aus- und Fortbildung der erforderlichen Anzahl der Bediensteten organisatorisch zu ermöglichen und rechtzeitig durchzuführen.

3.2.2 Neben der Ausarbeitung von Aktionsplänen mit anderen zuständigen Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien, wie z.B. der Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen und Soziales, der MAL - Magistratsabteilung für Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion, der Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz, der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Koordination sowie der Bundespolizeidirektion Wien, wird auch die Beschickung von überregionalen Expertengruppen (insbesondere der bundesweiten Task Force für Tierseuchenbekämpfung unter der Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen) zur Erarbeitung einschlägiger Pläne für den Ernstfall von der Magistratsabteilung 60 wahrgenommen.

Nach Ansicht des Kontrollamtes sollte den zuständigen "Seuchentierärzten" die Zwischen- und Endergebnisse dieser Krisenpläne laufend und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

Die Übung zur Bekämpfung der MKS im November 2004 verlief sehr erfolgreich. Durch die hervorragende Zusammenarbeit der verschiedenen Magistratsabteilungen unter der Leitung der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht/Gruppe Krisenmanagement und Sofortmaßnahmen (MD-KS) wurden verschiedene zukunftsweisende Neuerungen durchgesetzt bzw. sind in Umsetzung begriffen:

Der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche stellt eine Krisensituation dar, daher übernimmt die MD-KS die Koordination der benötigten Abteilungen. Die Tierseuchenkrisenpläne werden in das Landeskrisenprogramm aufgenommen werden.

Für Krisenfälle wurde in der Magistratsabteilung 60 ein Landesgrundnetztelefon eingerichtet.

Die Desinfektionsanstalt der Magistratsabteilung 15 übernimmt auf Weisung der MD-KS die notwendigen Desinfektionsmaßnahmen. Besprechungen über eine weitere Zusammenarbeit werden von der MD-KS vorbereitet.

Mitarbeiter der Magistratsabteilung 60 sind an einem stattfindenden Ausbildungskurs von Desinfektionsgehilfen beteiligt.

Ein Mitarbeiter der Magistratsabteilung 60 wurde zum Mitglied der Expertengruppe Tierseuchenbekämpfung beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bestellt.

Mit der Feuerwehr sind laufend Besprechungen über die Errichtung von Seuchenteppichen im Gange.

Die Erkenntnisse der Übung wurden in diversen Nachbesprechungen zur internen Schulung genutzt.

3.3 Seuchenbekämpfungsmaterial

Eine weitere Aufgabe der Magistratsabteilung 60 war es, für den Ernstfall eines Seuchenauftritts neben dem beschriebenen Personal auch erforderliches Bekämpfungsmaterial, wie Seuchenschutzbekleidung (Anzüge, Stiefel, Handschuhe, Helme), Blut- und Probenentnahmegeräte, Hilfsmittel zur Immobilisierung von Tieren, Notfallshandys und Ähnliches mehr bereitzustellen. Aus diesem Grunde wurden in den Räumlichkeiten der

Direktion der Magistratsabteilung 60 die o.a. Materialien unter Verschluss aufbewahrt. Vom Kontrollamt wurde im Zuge seiner Prüfung eine Sichtung dieser Werkzeuge und Bekleidungsstücke in Entsprechung der Inventarlisten durchgeführt. Es ergaben sich keine Gründe zur Beanstandung bezüglich der Vollständigkeit der inventarisierten Gegenstände und der sofortigen Einsatzfähigkeit.